Datum: 20.02.2015 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Zweite Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen

67

Philosophische Fakultät:

Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft

67

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 11.02.2015 die zweite Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1629), beschlossen (§ 41 Absatz 1 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

In § 25 wird der bisherige Satz 1 der einzige Satz. Satz 2 und die Satzbezeichnungen werden gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 23.07.2014 und 21.01.2015 beziehungsweise am 29.07.2014 und 28.01.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft (im Folgenden: Seminar) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Seminar dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Arabistik/Islamwissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf dem Gebiet Arabistik/Islamwissenschaft;
- Betreuung geeigneter Studiengänge in der Arabistik/Islamwissenschaft
- Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Seminars:
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- nationale und internationale Wissenschaftskooperation;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Seminars sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Seminars sind:
 - a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
 - b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Seminar durch

dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Seminars vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Arabistik/Islamwissenschaft und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Seminars sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- c) die in den Forschungsprojekten des Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Seminar betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.
- (3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.
- (4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Seminar. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.
- (5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Seminars finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:
 - a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars;
 - b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
 - b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
 - c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

- (1) ¹Die Leitung des Seminars obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) an:
 - a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
 - b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Seminars nach den Grundsätzen Mehrheitswahl aus deren Reihen gewählt; der jeweiligen Wahl dürfen ausschließlich Wahlvorschläge zugrunde liegen, die jeweils eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber aus der jeweiligen Statusgruppe benennen (Einzelwahlvorschläge). ²Die der jeweiligen Statusgruppe zustehenden Sitze werden auf die Bewerberinnen oder Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt; Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Stellvertretungen und rücken für die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden. dies gilt ebenso für die Reihenfolge der Stellvertretungen. ³Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Wahlberechtigt sind die Mitglieder in Erst- und Zweitmitgliedschaft; wählbar sind ausschließlich die Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ⁵Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁶Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars abgewählt, wenn zugleich wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestimmt haben. ⁷Scheidet Hochschullehrergruppe für eine Abwahl Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁸Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. 9Gibt es in dem Seminar nicht mehr Erstmitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Erstmitglieder ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Seminar dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Seminars während der laufenden Amtszeit des Vorstands und ist sie hierdurch größer als die Zahl der dieser Statusgruppe zustehenden Vorstandsitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit abweichend vom ersten Halbsatz unberührt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.
- (6) ¹Der Vorstand des Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
 - c) Entscheidung über die Verwendung von dem Seminar direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
 - d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
 - e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung;
 - f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
 - h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie:

- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung werden abwechselnd den Vorstandsmitgliedern, Mitglieder von die der Hochschullehrergruppe sind, wahrgenommen; das Amt der geschäftsführenden Leitung obliegt dem Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit als geschäftsführende Leitung am längsten zurück liegt. ²Die Wahrnehmung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem neuen Vorstandsmitglied ab der nächstmöglichen Amtszeit, nicht jedoch früher als ein Jahr nach Beginn seiner Erstmitgliedschaft im Seminar. ³Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁴Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge der am kürzesten zurückliegenden Amtszeit als geschäftsführende Leitung. ⁵Soweit es sich um ein Mitglied der Hochschullehrergruppe handelt, das seine Erstmitgliedschaft auf Grund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens erlangt hat, gelten die Sätze 1, 2 und 4 nur, sofern dieses Mitglied der Hochschullehrergruppe der Amtsübernahme zustimmt; erfolgt keine Zustimmung, obliegt ihm die geschäftsführende Leitung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit seiner Mitteilung.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Seminar zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Seminars, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.
- (2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.
- (4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Seminars, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 705) außer Kraft.
- (2) Gesonderte Festlegungen durch das Präsidium bleiben vom Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung unberührt und gelten anstelle von abweichenden Bestimmungen der vorliegenden Ordnung.
- (3) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2015 fort. ²Die Wahlen zu dem ab 01.04.2015 amtierenden Vorstand sind möglichst bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 durch die Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung der Zentralverwaltung durchzuführen